

SATZUNG

DER
GEMEINDE
SCHWEDENECK

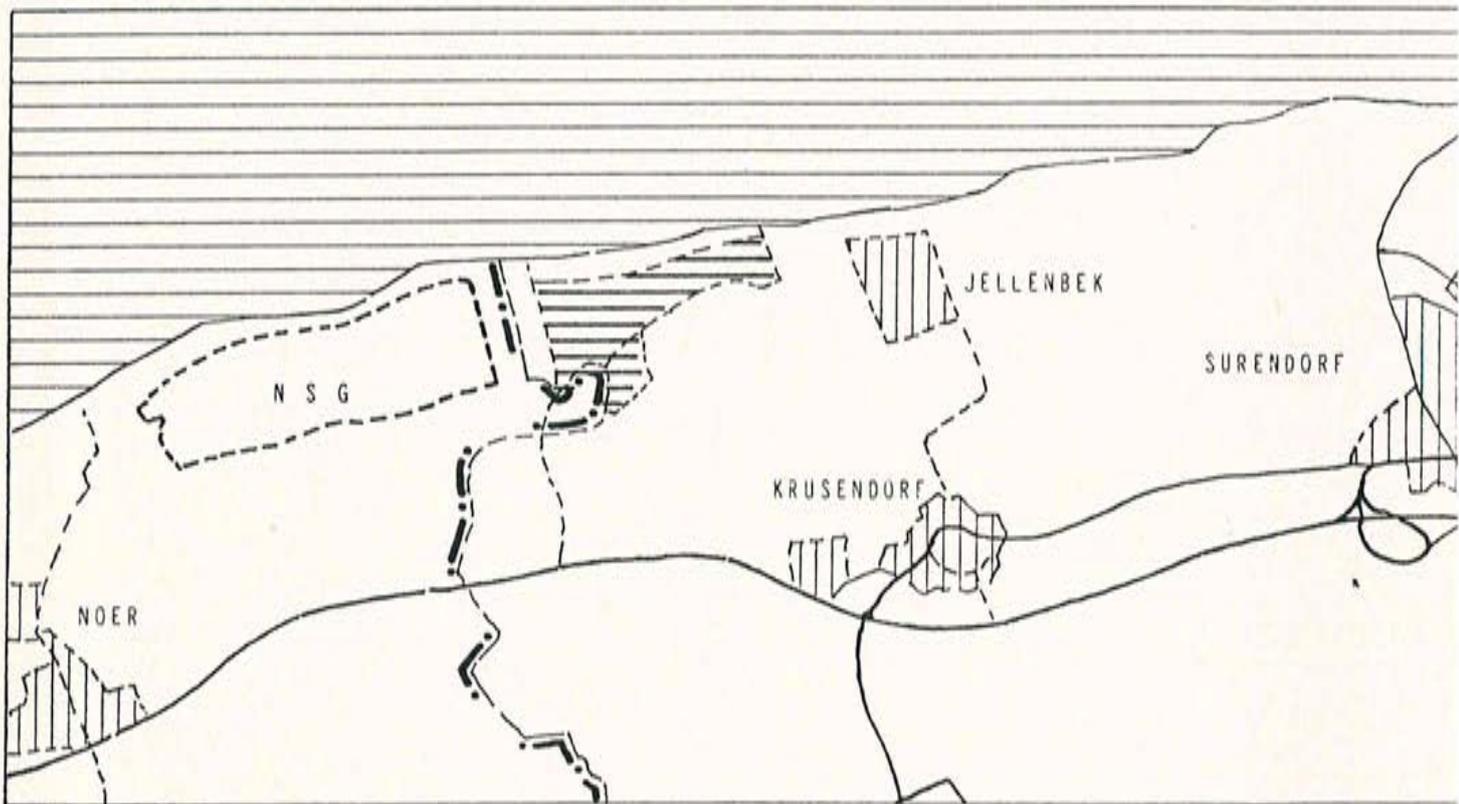
ÜBER DEN

BEBAUUNGS-
PLAN NR. 13

AUSFERTIGUNG
FASSUNG VOM 09.09.97

B.-13-

teil **C** begründung



FÜR DAS GEBIET:
CAMPINGPLATZ
GRÖNWOHLD

NORD-WESTLICH
KRUSENDORF
AN DER ECKERN-
FÖRDER BUCHT

Nr.		Seite
1	INHALT	
2	Anlaß	2
3	Geltungsbereich	2
4	Flächennutzungsplan	3
5	Begründung der Festsetzungen und Zielsetzungen	3
5.1	SO-Gebiet	3
5.2	Grünflächen, Landschaftspflege, Grünordnung	4
6	Planänderungen im Aufstellungsverfahren, Ver- und Entsorgung, Sanettiere	6

2 ANLASS

Das Aufstellungsverfahren dieses Bebauungsplans liegt bereits über Jahre zurück. Dabei diente die erste Fassung des Entwurfs der schrittweisen Verwirklichung des Campingplatzes. Nunmehr hat die Gemeindevertretung beschlossen, das Aufstellungsverfahren fortzuführen, um folgende städtebauliche Zielsetzungen zu verwirklichen:

2.1

Aufstellung eines Grünordnungsplans als Grundlage für die Festsetzung grün-gestalterischer Maßnahmen in den Bebauungsplan.

2.2

Städtebauliche Ordnung, soweit es die vorhandene Nutzung zuläßt.

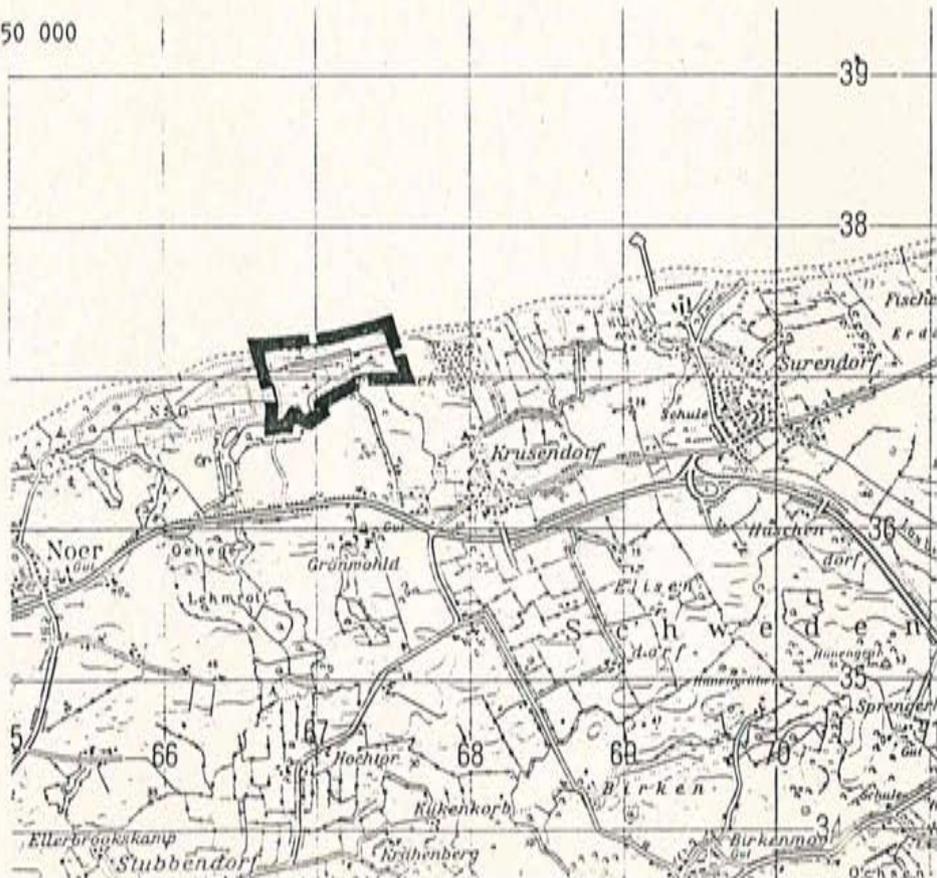
2.3

Zulässigkeit der Aufstellung von Campingwagen in der Winterzeit.

3 GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet der Satzung liegt unmittelbar am Strand der Eckernförder Bucht westlich der Ortslage Krusendorf. Der Bebauungsplan setzt gemäß §9(?) BauGB die Grenzen seines Geltungsbereichs fest. Das Campingplatzgebiet ist vorhanden und wird vollständig genutzt. Ergänzung findet der Geltungsbereich der Satzung durch Grünflächen und durch den Strandbereich jeweils in den Randbereichen zur Sicherung landschaftspflegerischer Zielsetzungen. Das Plangebiet grenzt im westlichen Teilabschnitt an die Gemeindegrenze zur Nachbargemeinde Noer.

ABB. Übersichtskarte 1 : 50 000



4 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz ausgewiesen. Dieser Darstellung wird der Nutzungszweck der Satzung nicht ausreichend gerecht. Im Zuge der im Aufstellungsverfahren befindlichen Neufassung des Flächennutzungsplans (9. Änderung) wird daher dieses Gebiet als Sonderbaufläche geändert ausgewiesen.

5 BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN UND ZIELSETZUNGEN

Dem Bebauungsplan sind aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten und Nutzungen enge Grenzen gesetzt. Da die zu treffenden Festsetzungen Rücksicht nehmen müssen auf vorhandene Wege, Lage der Versorgungsleitungen etc., können z.B. grundsätzlich neue Großgrüngliederungen nicht vorgenommen werden. Trotzdem wird auf der Grundlage des vorher aufgestellten Grünordnungsplans eine Neubestimmung des 'Grüns' vorgenommen und der Grad der Durchgrünung verbessert.

5.1 SO-GEBIET

festsetzung als Sondergebiete, die der Erholung dienen -CAMPINGPLATZ- im Teil A und Bestimmung der Art der Nutzung durch textliche Festsetzung im Teil B der Satzung. Im Teil A erfolgt die Nutzungsgliederung zeichnerisch durch folgende Festsetzungen:

- Baugrenzen für die baulichen Anlagen; Überwiegend vorhanden.
- Gliederung des Gebietes durch Anpflanzungsflächen, die von der SO-Nutzung freizuhalten sind, zu entwickeln und zu pflegen sind.
- Freihaltung und Schutz der das Gebiet durchziehenden Gräben.
- Aufgrund der Vergrößerung der Anpflanzungsflächen ist es aus landschaftspflegerischer und städtebaulicher Sicht vertretbar, die Wohnwagen auf den dafür bestimmten Bereichen in der Winterzeit stehen zu lassen.

In den Grundzügen bestimmen ferner folgende Ziele die Darstellungen und Festsetzungen im Plan:

- Verzicht auf vorhandene Campingplätze entlang des Grabens zwischen den Teilflächen 2 und 3; dafür Anlage einer Anpflanzungsfläche.
- Verzicht auf Standplätze im Dünenwallbereich nördlich des Teilgebiets 4.
- Verzicht auf Plätze für Wohnwagen am südlichen Rand des Teilgebiets 4 zugunsten einer dichten Randbepflanzung.

Äußere Verkehrserschließung des Gesamtgebiets über die vorhandene Straßenverkehrsfläche V 1;
Neuanlage einer Wendefläche;

das 1. Campingplatzgebiet ist ursprünglich von Osten aus erschlossen und angefahren worden; die weiteren Ausbaustufen erfolgten erst später zusammen mit der Verkehrserschließung von Westen aus.

Innere Erschließung über die vorhandenen Wege;
Hauptweg südlich des Grabens parallel zur Düne.

Zugang zum Strand nur über die dargestellten Zuwegungen.

5.2 GRÜNFLÄCHEN, LANDSCHAFTSPFLEGE, GRÜNORDNUNG

Der Bebauungsplan wird entwickelt aus den Planungsempfehlungen des Grünordnungsplans. Da die Nutzung als Campingplatz vorhanden ist, liegt ein Eingriff nach dem Landesnaturschutzgesetz nicht vor. Eine Nutzungsänderung ist jedoch durch die Aufstellung der Wohnwagen für die Winterzeit vorgesehen. Die damit verbundene Frage der möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bedarf im Zuge der Aufstellung dieses Bebauungsplans einer Klärung. Ansonsten ist mit den getroffenen Nutzungsfestsetzungen des SO-Gebiets ein über den Bestand hinausgehender Nutzungsanspruch nicht verbunden. Die Frage der Verträglichkeit dieser Nutzungsart an diesem Standort stellt sich somit nicht, weil die Nutzung bereits vorhanden ist. Die nachfolgend aufgeführten Planungsziele, die durch Festsetzung Eingang in die Satzung gefunden haben, dienen sowohl dem Ausgleich für die Nutzungsergänzung der Winterstandplätze, als auch der Verbesserung des Gesamtgebiets und einer Aufwertung des Landschaftsbildes sowie der nachhaltigen Sicherung schützenswerter Landschaftsteile:

- Neuanlage von Grünachsen in den mittleren Abschnitten zur Stärkung der Durchgrünung des Gebietes, Sichtschutz, Kleinklimaschutz, Gliederung, Standortaufwertung.
- Stärkung der Begrünung des 'Eingangsbereichs'; Zielsetzung: mehr Abstand von der öffentlichen Straße V 1 als Zugang zum Strand und Abstand von dem westlich angrenzenden Naturschutzgebiet 'Bewaldete Düne Noer'.
- keine Campingplatz-Nutzung auf dem Dünenwall; Teilgebiet G 1.
- Pflege und Erhaltung des vorhandenen Einzelbaum-Bestandes.
- Ergänzung der vorhandenen Hecken auf den einzelnen Standplätzen.

Da aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Wegführungen eine stärkere Grüngliederung der Gesamtanlage nicht möglich ist, kommt der Neuanpflanzung von Hecken eine besondere Bedeutung zu. Diese Anpflanzungen übernehmen die Funktion der 'Durchgrünung' des Gesamtgebiets und der Vernetzung mit den Außenbereichen.

- Sicherung und Entwicklung von Anpflanzungsflächen in Teilbereichen, wie Flächen entlang der Gräben, entlang der Randgebiete des gesamten Campingplatzes und Gliederung von Einzelbereichen.
- Sicherung und Entwicklung von Grünflächen außerhalb des Campingplatzes und Festsetzung als Sukzessions- und Biotop-Pflegeflächen. Die Festsetzung als 'Pflgefläche' ist gleichbedeutend mit 'Entwicklungsfläche'. Dazu zählen:
 - bewachsene Dünenwallfläche im Teilgebiet G 1
 - Sukzessionsfläche im Teilgebiet G 8
 - Extensive Weidefläche mit Randbepflanzung im Teilgebiet G 9.
 - Bewaldete Hangkanten und Sukzessionsfläche in den Teilgebieten G 10 - G 11.

Die Schwerpunkte der getroffenen Festsetzungen der Satzung liegen somit im Bereich der Grünordnung und Landschaftspflege. Aufgrund der vorhandenen Nutzung und der Zwangspunkte durch die Lage der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie der Wegeflächen und Zufahrten ist es nicht möglich, das Gebiet des Campingplatzes durch großzügige Grüngliederungen aufzuwerten. Dennoch wird ein verhältnismäßig großer Flächenanteil mit zusätzlichen Anpflanzungen und Grünzügen neu bestimmt. Die getroffenen Festsetzungen zur

Verbesserung der DURCHGRÜNUNG

des Campingplatzes lassen sich in zwei Schwerpunktbereiche gliedern :

1. Flächenfestsetzungen für das Anpflanzen und Erhalten von Gehölzen
2. Lineare Anpflanzungen als Hecken.

Zur Unterscheidung dieser beiden Festsetzungen auf der Planzeichnung werden verschiedene Planzeichen benutzt:

1. Für die Flächen:



2. Für die Hecken:



Rechtsgrundlage ist für beide Festsetzungsarten gemeinsam § 9 (1) 25 a, b BauGB. Für die Hecken wird sogar zwischen vorhandenen und geplanten Anpflanzungen unterschieden. Die Festsetzungen dieser Anpflanzungsflächen liegen innerhalb des Campingplatzes, festgesetzt als SO-gebiet. Die textlichen Festsetzungen im

TEIL B der Satzung haben aufgrund der städtebaulichen Zielsetzungen insbesondere die Absicherung der Maßnahmen der Grünordnung zum Inhalt, ausgehend von den Planungsempfehlungen des Grünordnungsplans.

- 6
**PLANÄNDERUNGEN
 IM AUFSTELLUNGSVER-
 FAHREN,
 VER- UND
 ENTSORGUNG,
 SONSTIGES**
- Aufgrund des Beteiligungs- und Offenlegungsverfahrens wurden Anregungen und Bedenken zum Planentwurf vorgetragen, die wie folgt Berücksichtigung finden:
- Baugrenzen** - Die im Entwurf festgesetzte überbaubare Fläche 1 wird auf den Bestandsbereich des dort v o r h a n d e n e n Gebäudes verkleinert. Diese Planänderung erfolgt zur Berücksichtigung des 100 m-Schutzbereichs. Erforderliche bauliche Erweiterungen sollen innerhalb der Baufläche 2 dafür vorgenommen werden. Die Baugrenzen werden hier erweitert.
- Flächen V** - Zur Berücksichtigung des 100 m - Schutzstreifens werden die Flächen V für die Unterbringung von Geräten zur Wartung des Gebiets südlich des Grabens verlegt und zukünftig innerhalb der erweiterten Baulfläche 5 untergebracht
- Winterhalbjahr** Innerhalb des Plangebiets, ausgenommen bestimmte festgelegte Bereiche sowie der 100 m-Schutzstreifen, soll in der Winterzeit das Abstellen von Wohnwagen zulässig sein. Wintercamping ist jedoch n i c h t zulässig. Der Text (Teil B) der Satzung wurde gegenüber dem Entwurf geändert und rechtlich eindeutiger formuliert. Innerhalb des 100 m-Schutzstreifens ist entsprechend der bestehenden Nutzung das Abstellen von Wohnwagen gestattet.
- Fläche G 4** Der Campingplatz wird im südlichen Teil der Fläche durch Festsetzung einer Sukzessionsfläche für die naturnahe Grünentwicklung v e r k l e i n e r t. Diese Fläche G 4 wird für die Nutzung D u r c h g a n g s - c a m p e r bestimmt zur Sicherung des 10-15% Anteils für diese Nutzungsart.
- Bootsliegeplätze** Für Bootsliegeplätze wird eine Teilfläche des Gebiets G 8 bestimmt. Slipanlage am Strand wird für die Winterzeit abgebaut.
- Abwasser** Die Abwasserentsorgung erfolgt zentral über die Pumpstation der Gemeinde zum Klärwerk Surendorf.
- Strom** Das Plangebiet wird durch die Schleswig AG mit elektrischer Energie versorgt. Maßnahmen der Versorgung und Erschließung sind rechtzeitig mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

**Regenwasser
Hochwasser**

Das anfallende Oberflächenwasser wird innerhalb des Plangebiets versickert, bzw. den vorhandenen Gräben zugeführt. Die offenen Gräben sind von der Campingplatznutzung freizuhalten. Der Überwiegende Teil des Campingplatzes liegt im hochwassergetränkten Bereich und im Überflutungsgebiet der unmittelbar angrenzenden Ostsee. Haftungs- und Regreßansprüche des Campingplatzbetreibers sowie der Einzelplatzinhaber gegen die Gemeinde bzw. den Wasser- und Bodenverband Schwedeneck aus Hochwasser- oder Rückstauschäden werden ausgeschlossen.

Pflege der Gräben: Als Randstreifen im Bereich des Grabens, der für den Wasser- und Bodenverband zum Räumen des Grabens für erforderlich gehalten wird, wird ein einseitiger südlicher Randstreifen von 5 m Breite freigehalten.

Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebiets liegen geschützte Landschaftsbestandteile.

**Abschliessen -
der Beschluß**

Die Gemeindevertretung hat am 08.06.1995 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Schwedeneck, **7. OKT. 1997**

Alten
Bürgermeister

